

Mitgliedschaft, Anteilscheine, Stimmrecht und Vertretung

Wer ist Mitglied der SGW?

Mieter*innen von Wohnungen

Die Miete einer Wohnung ist mit der Verpflichtung verbunden, SGW-Genossenschafter*in zu werden und zwei Anteilscheine zu zeichnen (auf ein Mietzinsdepot wird verzichtet). Der einbezahlte Betrag (Anteilscheinkapital) wird nicht verzinst. Die Einzahlung hat bis Mietbeginn zu erfolgen. Mit dem Ende des Mietverhältnisses erlischt die Mitgliedschaft in der SGW automatisch und die Anteilscheine können zur Auszahlung zurückgegeben werden.

Besitzer*innen von Einfamilienhäusern

Im Wylergut gibt es 268 Einfamilienhäuser, die im Besitze von Privatpersonen sind. Pro Haus ist ein*e Eigentümer*in Mitglied der Siedlungsgenossenschaft Wylergut. Die Erwerber*innen von Einfamilienhäusern zeichnen zwei Anteilscheine.

Bei Handänderungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Mit der Handänderung eines Grundstücks geht die Mitgliedschaft auf die erwerbende Partei über. Diese Bestimmung ist im Grundbuch vorzumerken und ist beim Verkauf eines Grundstücks in den Vertrag aufzunehmen (Art. 5 der Statuten).
- Die neuen Besitzer*innen zeichnen zwei Anteilscheine der SGW. Die Anteilscheine der SGW sind nicht übertragbar.
- Die Mitgliedschaft in der SGW erlischt für die bisherigen Besitzer*innen mit dem Verkauf automatisch und ihre Anteilscheine können zur Auszahlung an die SGW zurückgegeben werden.
- Sind im Grundbuch mehrere Besitzer*innen eingetragen, so können diese der SGW mit Unterschrift aller Besitzer*innen melden, wer als Genossenschafter*in eingetragen werden soll. Erfolgt keine Meldung, wird die im Grundbuch erstgenannte Person als Genossenschafter*in eingetragen.
- Die Verwaltung der Siedlungsgenossenschaft ist über Miet- und Kaufverträge schriftlich zu informieren und die Mieter*innen, bzw. die neuen Eigentümer*innen sind der Verwaltung zu melden.

Anteilscheine

Gemäss Artikel 26 unserer Statuten muss jedes Mitglied der SGW Anteilscheine übernehmen. Die Anteilscheine haben einen Nennwert von CHF 1000.- und müssen vollumfänglich einbezahlt werden. Neu eintretende Genossenschafter*innen müssen zwei Anteilscheine erwerben.

Die 424 Mitglieder der SGW haben zusammen ein Anteilscheinkapital von knapp 670'000 Franken gezeichnet. Mit Hilfe dieses Eigenkapitals und der Jahresbeiträge der

Genossenschafter*innen werden diejenigen Aktivitäten der SGW finanziert, die der ganzen Genossenschaft zugutekommen. Gemeinsam tragen wir so zu einer gesunden Entwicklung unseres Quartiers bei.

Der Unterhalt unserer Liegenschaften wird dagegen mit den Mieteinnahmen finanziert.

Stimmrecht

Der/die eingetragene Besitzer*in der Anteilscheine verfügt über 1 Stimmrecht. Pro Einfamilienhaus oder pro Mietwohnung ein Stimmrecht.

Auszug aus dem OR (für Genossenschaften)

Art. 885

IV. Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.

trifft auf die SGW zu

Art. 886

V. Vertretung

¹ Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

trifft auf die SGW zu

² Bei Genossenschaften mit über 1000 Mitgliedern können die Statuten vorsehen, dass jeder Genossenschafter mehr als einen, höchstens aber neun andere Genossenschafter vertreten darf.

trifft auf die SGW nicht zu

³ Den Statuten bleibt vorbehalten, die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig zu erklären.

trifft auf die SGW zu

Bern, 21.9.2009/rs